



# JUNGE UNION DEUTSCHLANDS

## Kreisverband Harburg - Land

Der Kreisverband Harburg-Land der Jungen Union Deutschlands ist der selbständige Zusammenschluß junger Menschen, die das öffentliche Leben aus christlicher Verantwortung und nach demokratischen Grundsätzen gestalten wollen.

An alle  
Kreisvorstandsmitglieder  
Ortsvorstandsvorsitzenden  
CDU-Kreisverband 2K

RZ.: SATZ VER JU

Der stellv. Kreisvors.  
Adrian Schimpf  
Königsbergerstr. 33  
2090 Winsen/Luhe  
Tel.: 04171/71677  
Fax: 04171/76516

Winsen, den 01.03.1993

Liebe Freunde,

anbei übersende ich Euch ein Exemplar der jetzt gültigen Satzung der Jungen Union Harburg-Land.

Herzliche Grüße

## Satzung der Jungen Union Harburg-Land

### § 1: Wesen und Aufgabe

1. Der Kreisverband Harburg-Land der Jungen Union Deutschlands ist der selbständige Zusammenschluß junger Menschen, die das öffentliche Leben aus christlicher Verantwortung und nach demokratischen Grundsätzen gestalten wollen.

2. Zu den Aufgaben des Kreisverbandes gehört die politische Unterrichtung und Bildung junger Menschen mit dem Ziel, sie für die Mitarbeit im demokratischen Staat und in der Christlich Demokratischen Union zu gewinnen. Er arbeitet mit der Christlich-Demokratischen Union auf der Grundlage gegenseitigen Vertrauens zusammen.

### § 2: Mitgliedschaft

1. Mitglied im Kreisverband kann werden, wer
  - a) sich zu den Grundsätzen und Zielen der Jungen Union bekennt
  - b) 14 Jahre alt ist und das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat
  - c) außer der CDU keiner anderen Partei oder deren Neben bzw. Unterorganisation angehört
  - d) schriftlich seinen Beitritt erklärt hat.

2. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Kreisvorstand. Wird die Aufnahme abgelehnt, so steht dem Bewerber die Beschwerde beim Bezirksvorstand der Jungen Union, der endgültig entscheidet.

3. Die Ausübung der Mitgliedsrechte setzt die ordnungsgemäße Zahlung des Beitrages voraus. Die Ausübung der Mitgliedsrechte ruht insbesondere bei Zahlungsverzug.

4. Die Mitgliedschaft in der Jungen Union setzt die Mitgliedschaft in der CDU nicht voraus. Sie erlischt mit der Vollendung des 35. Lebensjahres bzw. mit dem Auslaufen einer ehrenamtlichen Tätigkeit, im übrigen durch schriftliche Austrittserklärung, Ausschuß oder Tod.

5. Über den Ausschuß eines Mitgliedes aus der Jungen Union entscheidet auf Antrag des Kreisvorstandes das Kreisschiedsgericht der Jungen Union Niedersachsen nach Maßgabe der Satzung der Jungen Union Niedersachsen.

### § 3: Sitz, Gliederung

1. Sitz des Kreisverbandes ist die jeweilige Privatadresse des/der Kreisvorsitzenden.

2. Der Kreisverband gliedert sich in Ortsverbände. Die Gründung eines Ortsverbandes setzt das Vorhandensein von mindestens sieben Mitgliedern voraus.

#### § 4: Organe

Die Organe des Kreisverbandes sind

- a) die Jahreshauptversammlung (JHV),
- b) der Kreisausschuß (KA),
- c) der Kreisvorstand (KV).

#### § 5: Jahreshauptversammlung

1. Oberstes Organ des Kreisverbandes der Jungen Union ist die Jahreshauptversammlung. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied des Kreisverbandes der Jungen Union.

2. Die Jahreshauptversammlung tritt jährlich zusammen, ferner auf Beschluß des Kreisausschusses oder auf schriftlichen Antrag von zwei Ortsverbänden. Anträge an die Jahreshauptversammlung sind zulässig, wenn sie spätestens eine Woche vor deren Zusammentreten schriftlich beim Kreisvorstand eingereicht worden sind. Dringlichkeitsanträge bedürfen der Unterstützung von 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

3. Die Jahreshauptversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Bestimmung der Richtlinien für die politische und organisatorische Arbeit des Kreisverbandes;
- b) Wahl des Kreisvorstandes auf zwei Jahre gem § 7 und zweier Kassensprüfer auf zwei Jahre;
- c) Beschlußfassung über eingebrachte Entschlieflungen und Anträge
- d) Entgegennahme von Berichten des Kreisausschusses und des Kreisvorstandes

#### § 6: Kreisausschuß

1. Der Kreisausschuß setzt sich zusammen aus

- a) dem Kreisvorstand
- b) den Ortsvorsitzenden
- c) den Delegierten der Ortsverbände; sie entsenden für je angefangene dreißig Mitglieder einen Delegierten. Diese Delegierten sind von den Jahreshauptversammlungen der Ortsverbände zu wählen.

2. Der Kreisausschuß tritt mindestens alle vier Monate zusammen. Er ist einzuberufen, wenn ein Ortsverband unter Angabe eines Grundes dieses verlangt.

3. Der Kreisausschuß gibt in Vertretung der Jahresversammlung die Richtlinien für die politische und organisatorische Arbeit des Kreisverbandes. Er koordiniert die Arbeit der Ortsverbände.

#### § 7: Kreisvorstand

1. Der Kreisvorstand besteht aus

- a) dem/der Kreisvorsitzenden
- b) dem/der 1. und 2. Stellvertreter/in
- c) drei Beisitzern/innen
- d) dem/der Schatzmeister/in
- e) dem/der Pressesprecher/in
- f) dem/der Schriftführer/in.

2. Der/die Kreisvorsitzende sowie seine Stellvertreter/innen müssen Mitglie-

der der CDU sein.

2. a) Dem Kreisvorstand gehören der Vorsitzende des Kreisverbandes Harburg-Land der Schülerunion, sowie Angehörige des Vorstandes des Bezirksverbandes Lüneburg, des niedersächsischen Landesvorstandes und des Bundesvorstandes der Jungen Union mit beratender Stimme an, soweit sie Mitglieder dieses Kreisverbandes sind.

3. Der Kreisvorstand vertritt den Kreisverband der Jungen Union gegenüber dem Bezirks- und Landesverband der Jungen Union sowie gegenüber dem Kreisverband der CDU. Der Kreisvorstand leitet die Arbeit des Kreisverbandes im Rahmen der Richtlinien der Jahreshauptversammlung und des Kreisausschusses und führt die laufenden Geschäfte.

#### § 8: Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung des Landesverbandes Niedersachsen der Jungen Union gilt für den Kreisverband, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt und die Landesgeschäftsordnung nicht als zwingendes höheres Recht vorgeht.

#### § 9: Finanzstatut

1. Der Mitgliedsbeitrag wird von den Ortsverbänden eingezogen. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie die Häufigkeit und Art der Zahlung entscheiden die Ortsverbände durch Festlegung in ihrer Satzung. Der Mitgliedsbeitrag sollte DM 1.-- monatlich nicht unterschreiten.

2. Die Ortsverbände führen für jedes Mitglied DM 3.-- in jedem 1/2 Jahr an den Kreisverband ab. Stichtag sind der 1. April und der 1. Oktober des laufenden Jahres."

#### § 10: Satzungsänderung - Auflösung

Die Jahreshauptversammlung kann diese Satzung mit 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden ändern. Die Auflösung des Kreisverbandes kann nur von einer eigens dazu einberufenen Jahreshauptversammlung mit 2/3-Mehrheit der eingetragenen Mitglieder beschlossen werden.

#### § 11: Inkrafttreten

Die Satzung ist laut Beschluß der Jahreshauptversammlung gültig ab 08. Juli 1972. Sie wurde zuletzt laut Beschluß der Jahreshauptversammlung vom 27.02.1993 geändert und tritt in der vorliegenden Fassung zum 27.02.1993 in Kraft.